

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 117/06 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 3. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10. April 2006 "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) eingelegt, mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam (SG) vom 23. September 2005 zurückgewiesen wurde. Das SG hatte mit vorgenanntem Beschluss seinen Antrag auf Gewährung von Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Wege einer einstweiligen Anordnung abgewiesen.
- 2 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Auch wenn der letzte Satz im Beschluss des LSG vom 3. April 2006 unvollständig und damit missverständlich ist, lässt das Gesetz im vorliegendem Fall eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu.
- 3 Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat der Kläger nicht beachtet.
- 4 Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

